

FAQ's

Waffen- und Munitionsversand

Wer darf Waffen- und Munition versenden?

- Jeder in Deutschland darf Waffen- und Munition versenden, der eine Waffenberechtigungskarte hat. Der Versender (der Absender, nicht der Spediteur!) hat auf die ordnungsgemäße Verpackung zu sorgen. Munition muß den Aufkleber 1.4S tragen. Vor dem Versand muß der Versender sich vergewissern, dass der Waffenempfänger waffenbesitzberechtigt ist.

Wie werden denn diese Sendungen an die Partner avisiert?

- Diese Sendungen werden genauso avisiert wie ganz „normale“ Sendungen auch, da sie im Rahmen des KEP-Leitfadens versendet werden. Auf Grund des Inhalts ist keine Sonderbehandlung bei Abholung, Transport und Auslieferung vorzunehmen. Es gelten die Mindestanforderungen einer KEP-Sendung: Abgabe nur gegen Unterschrift und Auslieferzeit; keine Abgabe beim Nachbarn; keine Briefkastenzustellung und bei verschlossenen Türen Nachrichtenkarte hinterlegen; ansonsten wieder zurück zur Station bringen und die Auftragsstation informieren.

Wie werden diese Sendungen verpackt und transportiert?

- Die Sendungen müssen vom Versender so verpackt werden, dass von außen der Inhalt nicht ersichtlich ist. Extra Aufkleber und Schildchen wie „Achtung Waffe“ sind nicht vorgesehen. Sie werden ausschließlich über das KEP-System transportiert, da ein „sicherer Waffenversand“ gefordert ist.

Muß ich mir Sorgen um den Inhalt dieser Sendungen machen?

- Nein. Der Versender trägt die Verantwortung über den Inhalt der Sendung. Gerade im internationalen Bereich ist er allein verantwortlich für die korrekte Ausfuhranmeldung bei Zoll und BKA. Munition unserer Versandkategorie muß national/international den Gefahrgutaufkleber dieser Klasse (1.4S) tragen. **Munition dieser Klasse explodiert nicht.** In der Regel wird die Munition sowieso nur in Originalverpackung versendet und diese ist korrekt gekennzeichnet. Es gibt keine Mengenbegrenzung nach ADR für diese Klasse.

Können denn Waffen und Munition gemeinsam transportiert werden?

- Ja!! Die versendeten Waffen dürfen nur nicht geladen sein, im Paket darf sich kein geladenes Magazin befinden und die Behältnisse müssen verschlossen sein. Dies sind aber Obliegenheiten des Versenders und nicht des Spediteurs. Hier muß ganz klar unterschieden werden!!! Deshalb ist eine Sendung mit zwei Colli (Waffe + Munition) absolut korrekt. Wir Spediteure sind nicht verpflichtet geschlossene Behältnisse zu überprüfen.

Müssen die Versender überhaupt Frachtscheine aufkleben?

- Im Prinzip nein. Das ist aber bei allen Kunden so. Die Sendungen tragen ja ab Abgangsstation den Barcodeaufkleber. Die Versender haben den Barcodeaufkleber schon am Tag der Bestellung bei sich im mail-Eingang und können sich deshalb oft selbst helfen, wenn der Abholfahrer keinerlei Unterlagen dabei hat. Im Grunde reicht der deutliche Eintrag der POD auf dem Paket durch den Kunden.

Was passiert, wenn ein Waffenfachhändler z.B. Optik versendet?

- Nichts im allgemeinen Versandablauf. Diese Sendungen müssen der gleichen KEP-Qualitätsnorm entsprechen und auch so behandelt werden.

Kann eine persönliche Zustellung durch Vollmacht auch an andere Personen stattfinden?

- Nein!! Das Waffengesetz sieht dies nicht vor. Der Absender/Empfänger darf niemals eine nicht waffenbesitzberechtigte Person ermächtigen, so etwas entgegenzunehmen. Auch freie Waffen dürfen nicht ohne persönliche Zustellung an Privatpersonen versendet werden, denn sonst könnten ja minderjährige Kinder an der Haustür eine Sendung entgegennehmen und Blödsinn betreiben. Dies wiederum liegt in der Sorgfaltspflicht des Versenders und nicht des Spediteurs!!! Der Versender gibt uns den Auftrag, wir führen ihn aus...siehe Paragraph 34 Waffengesetz.

Die Sendung konnte nicht zugestellt werden, Benachrichtigungskarte hinterlassen

- Hier ist nach KEP-Leitfaden wie bei anderen Sendungen zu verfahren.

Wir hoffen damit, nun endgültig genügend Aufklärung an alle gegeben zu haben, damit nicht unnötig durch Unwissenheit die Angst der „Illegalität eines Transportes“ aufkommt.

gez. Luginger

